

REGLEMENT

über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen

der Einwohnergemeinde 4444 Rümlingen

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde 4444 Rümlingen gestützt auf § 47 Absatz 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 (GemG) beschliesst:

§ 1 Zweck

Dieses Reglement bezweckt den Vollzug des Gesetzes über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen (MBG), vom 20. März 1997.

§ 2 Jahreseinkommen

¹ Das aktuelle Jahreseinkommen setzt sich zusammen aus sämtlichen Einkünften der im gemeinsamen Haushalt lebenden natürlichen Personen. Es umfasst das um den AHV-Beitrag reduzierte Brutto-Einkommen; davon abgezogen werden Erwerbsunkosten, wie Auslagen für Fahrt zur Arbeitsstätte, Verpflegungsmehraufwand, übrige berufsbedingte Auslagen und AHV-Beiträge nicht erwerbstätiger Personen sowie die abzugsfähigen Beiträge an die berufliche Vorsorge (2. Säule) gemäss Steuer- und Finanzgesetz.

² Dem Jahreseinkommen zugerechnet werden ausserdem nicht steuerbare Einkünfte der Haushaltsmitglieder, wie Renten, Ergänzungsleistungen, Stipendien, Alimente und weitere Entschädigungen (z.B. Krankenversicherungs-Prämienverbilligungen).

§ 3 Jahresnettomiete

¹ Als Jahresnettomiete gilt der vertraglich vereinbarte Jahresmietzins ohne Nebenkosten.

² Besteht ein Untermietverhältnis, so wird die Jahresnettomiete um eine dem Untermietverhältnis angemessene ortsübliche Jahresmiete reduziert.

§ 4 Höchstmieten

¹ Für die Beitragsberechnung werden Jahresnettomieten bis zu den folgenden Höchstbeiträgen angerechnet:

bei 1 im gleichen Haushalt lebenden Person	Fr.	9'600.--
bei 2 im gleichen Haushalt lebenden Personen	Fr.	11'400.--
bei 3 im gleichen Haushalt lebenden Personen	Fr.	13'200.--
bei 4 im gleichen Haushalt lebenden Personen	Fr.	15'000.--
pro Person zusätzlich	Fr.	1'000.--

² Im Fall einer höheren Miete ist der Teil, der den oben angeführten Höchstbetrag übersteigt, nicht beitragsberechtigt.

§ 5 Jahreseinkommenshöchstgrenze

Das Jahreseinkommen für Einpersonenhaushalte darf Fr. 25'000.-- und für Mehrpersonenhaushalte Fr. 32'000.-- zuzüglich eines Kinderbetrages von Fr. 4'000.-- pro Kind gemäss § 3 Absatz 1 Bst. a MBG nicht übersteigen.

§ 6 Vermögenshöchstgrenze

Hat der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin ein Reinvermögen von mehr als Fr. 4'000.-- je Einzelperson, Fr. 8'000.-- für 2 Personen, sowie ein Zuschlag pro minderjährigem Kind von Fr. 2'000.--, so besteht kein Anspruch auf einen Mietzinsbeitrag.

§ 7 Angemessenheit der Wohnungsgrösse

Ein Mietzinsbeitrag wird in der Regel nur ausgerichtet, wenn die Zahl der Zimmer jene der Bewohner und Bewohnerinnen um nicht mehr als 1 übersteigt.

§ 8 Tragbares Mass der Mietzinsbelastung

¹ Die tragbare Miete ist der Betrag, der verbleibt, wenn vom Jahreseinkommen der massgebliche Lebensbedarf sowie die Wohnnebenkosten gemäss Mietvertrag abgezogen werden.

² Die Berechnung des Lebensbedarfs erfolgt nach den Richtlinien der SKOS (Schweiz. Konferenz für öffentliche Sozialhilfe).

§ 9 Härtefälle

Wo aussergewöhnliche Verhältnisse es rechtfertigen, kann der Gemeinderat ausnahmsweise von den Bestimmungen dieses Reglementes abweichen.

§ 10 Verfahren

- ¹ Gesuche um Gewährung von Mietzinsbeiträgen sind der Gemeinde unter Beilage der notwendigen Unterlagen einzureichen.
- ² Im Falle eines zustimmenden Entscheides werden die Beiträge ab Zeitpunkt der Gesuchseinreichung gewährt.
- ³ Die Zusicherung gilt für ein Kalenderjahr, längstens jedoch bis zum Eintritt einer Veränderung bei einem Berechnungsfaktor.
- ⁴ Der Gemeinderat hat die Kompetenz zur Anpassung der Beiträge an die Teuerung.

§ 11 Rechtsschutz

Gegen Verfügungen des Gemeinderates die sich auf dieses Reglement stützen kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden.

§12 Strafbestimmungen

Zu Unrecht bezogene Beträge müssen zurückerstattet werden. Zusätzlich kann der Gemeinderat eine Busse verfügen, bis zum Höchstbetrag von Fr. 1'000.--.

§ 13 Inkrafttreten

Der Gemeinderat bestimmt das Inkrafttreten, nachdem das Reglement von der Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion genehmigt worden ist

Dieses Reglement wurde von der Einwohnergemeindeversammlung beschlossen am 22. Juni 2000.

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG
Der Präsident: Die Schreiberin:

Von der Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion genehmigt am 10.07.2000